

Tätigkeitsschwerpunkt

# Ist der Begriff Laserbehandlung zulässig?

| Nadja Döscher, LL.M.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen stellte am 31. März 2010 unter dem Aktenzeichen 7 K 3164/08 mit seinem Urteil klar, dass die Verwendung des Begriffs Laserbehandlung durch einen Zahnarzt keine irreführende Werbung ist. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes NRW dürfen besondere berufsbezogene Qualifikationen ausgewiesen werden, sofern sich diese auf fachliche und von der Kammer anerkannte Teilbereiche der Zahnmedizin beziehen. Allein die Verwendung des Begriffs Laserbehandlung kann nicht zu einer Irreführung des Patienten führen.

**D**er Kläger, der zuvor eine Praxis im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein geführt hatte, verlegte diese im Mai 2006 in den Zuständigkeitsbereich der Beklagten, der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Der Kläger zeigte der Beklagten seine (bisherigen) Tätigkeitsschwerpunkte „Zahnersatz“, „Implantologie“ und „Laserbehandlung“ an. Dazu teilte ihm die Beklagte mit, dass die von ihm in Nordrhein geführten Tätigkeitsschwerpunkte „Laserbehandlung“ und „Zahnersatz“ in ihrem Bereich nicht anerkannt seien.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2006 trug der Kläger dazu vor, dass es sich bei der „Laserzahnheilkunde“ um eine fachlich anerkannte Behandlungsmethode handele und er über die entsprechende Befähigung verfüge. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2001 (1 BvR 873/00) ergebe sich aus dem Recht zur freien Berufsausübung gemäß Artikel 12 des Grundgesetzes die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung. Nach erneuter Beratung in ihrem Vorstand teilte die Beklagte dem Kläger im Februar 2007 mit, dass der Tätigkeitsschwerpunkt „Laserbehandlung“ nicht anerkannt werde.

Der Einsatz eines Lasers stelle bereits begrifflich keine Zahnmedizin und insbesondere keinen „fachlich anerkannten Teilbereich“ derselben dar. Sinn und Zweck der Tätigkeitsschwerpunkte liege nicht darin, eine spezielle Ausstat-

---

Für interessengerechte  
und der Sache angemessene  
Informationen, die keinen Irrtum erregen,  
muss im rechtlichen und geschäftlichen  
Verkehr Raum bleiben.

---

tung oder Anwendung von technischen Geräten anzuzeigen. Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könne gemäß § 21 Abs. 2 ihrer Berufsordnung eine zur Irreführung geeignete und die Bevölkerung verunsichernde Bezeichnung untersagt werden. Davon sei bei der „Laserbehandlung“ auszugehen, da dieser Begriff

weder heilkundlich noch aufgrund eines allgemeinen Verständnisses hinreichend definiert oder konkretisiert sei. Die Beklagte untersagte damit dem Kläger, dass dieser den Tätigkeitsschwerpunkt „Laserbehandlung“ in seiner Praxis, insbesondere auf dem Praxisschild, auf Briefbögen, Visitenkarten, Homepage verwenden durfte.

## Die Entscheidung

Die Klage des Zahnarztes führte zum Erfolg. Eine Berufsrechtswidrigkeit der vom Kläger verwendeten Bezeichnung „Tätigkeitsschwerpunkt Laserbehandlung“ ließ sich unter Beachtung der Freiheit der Berufsausübung, die dem Zahnarzt grundsätzlich auch Werbung für seine Tätigkeit erlaubt, nicht erkennen. Werbebeschränkungen für Zahnärzte rechtfertigen sich allein dann, wenn die Werbung zu Irrtümern und damit zu einer Verunsicherung der Patienten führen würde, weil sie das Vertrauen in den Zahnarztberuf untergraben und langfristig negative Rückwirkungen auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung haben könnten und damit schützenswerte Gemeinwohlbelange gefährdet wären. Für interessengerechte und der Sache angemessene Informationen, die keinen Irr-

tum erregen, muss im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben. Unter Anwendung dieser an Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes orientierten Maßstäbe, die der jeweiligen Zahnärztekammer kein Ermessen einräumen, war kein Gemeinwohlbelang erkennbar, der die ausgesprochene Beschränkung der Berufsfreiheit des Klägers rechtfertigen konnte. Allein die Verwendung des Begriffs „Laserbehandlung“ konnte nicht zu einer Irreführung des Patienten führen. Dabei handelt es sich um eine Behandlungsmethode, die dem informierten Patient als solche bekannt ist und über die er sich aus zugänglichen Quellen leicht näher informieren kann, weil es sich um ein auch in der Zahnheilkunde etabliertes Verfahren handelt. Der Begriff „Laserbehandlung“ wird aber auch nicht deshalb irreführend, weil er als „Tätigkeitsschwerpunkt“ geführt wird. In Übereinstimmung mit der Beklagten ging die Kammer zunächst davon aus, dass der Patient mit dem Begriff „Tätigkeitsschwerpunkt“ verbindet, dass der Zahnarzt in dem betreffenden Bereich umfangreiche, theoretische und praktische Erfahrungen gesammelt hat, weil er nachhaltig hier tätig ist. Diese Erwartung des Patienten knüpft aber nicht nur an Krankheitsbilder an, deren Behandlung sich der Zahnarzt vornehmlich widmet, sondern erstreckt sich gleichermaßen auf die Methoden, die der Zahnarzt beherrscht.

Die Bezeichnung „Tätigkeitsschwerpunkt“ ist insoweit nicht auf die Art der Eingriffe beschränkt, wie die Beklagte meinte. Eine solche einschränkende Auslegung war aus den dargelegten Gründen des Patientenschutzes nicht erforderlich. Aus der Sicht des Patienten ist es nicht irreführend, sondern informativ, wenn er die Art der in der Praxis beherrschten und zur Anwendung kommenden Behandlungsmethoden erfährt. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die „Laserbehandlung“ kein (von der Beklagten anerkannter) Teilbereich der Zahnmedizin ist. Dies kann man offenbar auch anders beurteilen, wie die Anerkennung als „Tätigkeitsschwerpunkt“ in anderen Kammerbereichen wie (mindestens) Nordrhein, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern zeigt. Auf die darüber

wissenschaftlich kontrovers geführte Diskussion in der Fachwelt konnte es auch nicht ankommen, sondern auf das Verständnis des Normalbürgers als Patient. Dieser wird den Begriff so verstehen, dass in einer so ausgewiesenen Praxis der Einsatz eines Lasers einen Schwerpunkt innerhalb der Bandbreite der zahnärztlichen Leistungen bildet. Für den hier streitigen Tätigkeitsschwerpunkt „Laserbehandlung“ hatte der Kläger auch seine besondere personenbezogene Qualifikation hinsichtlich der Behandlungsmethode nachgewiesen. Denn er arbeitete seit Jahren praktisch und wissenschaftlich in diesem Bereich, entsprechend ist ihm von der Zahnärztekammer Nordrhein, in deren Zuständigkeitsbereich er vor der Verlegung seiner Praxis tätig war, schon

im Februar 2003 bestätigt worden, dass er diesen Tätigkeitsschwerpunkt führen darf. Dass er die Behandlungsmethode als „Tätigkeitsschwerpunkt“ ausweist, ist mit Rücksicht auf den dargelegten Erfahrungshorizont des Klägers nicht irreführend.

## kontakt.

### Rechtsanwältin Nadja Döscher, LL.M.

Döscher, Paus & Partner  
Rechtsanwälte  
Hohe Straße 13  
09112 Chemnitz  
Tel.: 03 71/3 34 60 20  
Fax: 03 71/3 34 60 19  
E-Mail: mail@ra-doescher-paus.de  
www.ra-doescher-paus.de

ANZEIGE

**minilu**  
ist da!

Praxis-Material  
supergünstig,  
superschnell,  
supereinfach:  
[www.minilu.de](http://www.minilu.de)

**minilu.de**  
... macht mini Preise